

## 6. Ausblick in die Gegenwart: Staatliches Recht und korporatives Promotionsrecht

### 6.1 Skizzen zum Promotionsrecht an der Universität Leipzig zwischen 1945 und 1992

Mit der nationalsozialistischen Transformation althergebrachter Rechtsvorstellungen über Selbstverwaltung und akademische Privilegien in die politische Realität von „Gefolgschaften“ und „Reichs-Ordnungen“ enden die historischen Kontinuitäten, und aus dem Promotionsprivileg wurde ein zentral gelenktes, staatliches Promotionsrecht. Die nach 1945 folgende Entwicklung in Leipzig, die wenigstens ebenso interessante Einblicke in das Innenleben der Fakultäten, in das Eigenverständnis der Professoren wie der Universität bieten, sollen nicht mehr in dieser Arbeit behandelt werden. Dieser Zeitraum muss vielmehr Gegenstand einer eigenen Abhandlung sein, die über das Ende der DDR hinausreicht und dadurch eine Gesamtschau auf die Entwicklung des akademischen Promotionswesens an der Universität Leipzig vervollständigen könnte. Im Gegensatz zu der Zeit vor 1945 sind die Unterlagen über das Promotionswesen in den Fakultäten verlustfrei überliefert. Allerdings wird die Fülle an Materialien, wenigstens was den Zugang zu den Archivbeständen betrifft, durch die Belange des Datenschutzes eingegrenzt. So sind zwar die vorhandenen Promotionsakten<sup>1533</sup> für die Einsichtnahme von Dritten weitgehend gesperrt – jedoch gibt es bei den Akten der Fakultäten über die Verfahrensweise keine Einschränkungen und es stehen weiterhin noch die Zeitzeugen sowie deren privates Material zur Verfügung.<sup>1534</sup> Im Gegensatz zur Zeit vor 1945 wird sich eine anschließende Untersuchung auch nicht mehr auf die Leipziger Fakultäten beschränken können, sondern in viel stärkerem Maße die staatliche Zentralisierung des Hochschulwesens in der DDR berücksichtigen müssen.

Einige Entwicklungsstränge, die die Jahrzehnte von 1945 bis 1989 prägten, sollen an dieser Stelle bereits skizziert werden. Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, unter fremder Besatzung und im Zeichen eines politischen Neuanfangs, erfolgte eine Rückbesinnung auf die bis 1933 gültigen, tradierten Normen. Allerdings endeten damit nicht automatisch alle im Dritten Reich geschaffenen Rechtssatzungen über das Promotionswesen. Das Gesetz Nr. 1 des Alliierten Kontrollrates vom 20.9.1945 hob zunächst die Diskriminierungsgesetze weitgehend auf, so u.a das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (1933) und das Reichs-

<sup>1533</sup> Im Sächsischen Archivgesetz (letzte Fassung von 2004) sind in § 10 Schutzfristen für die Einsichtnahme in Personalakten auf 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen bzw. auf 100 Jahre nach der Geburt des Betroffenen gesetzt. Eine Aufhebung der Schutzfristen ist nur bei Anonymisierung der gewonnenen Daten oder mit Einverständnis des Betroffenen möglich.

<sup>1534</sup> Ein Beispiel dafür ist das Zivilrechtsverfahren auf Aberkennung der Habilitation eines Leipziger Professors der Geisteswissenschaften wegen Unwissenschaftlichkeit der Habilitationsschrift (nach 1992). Der private Schriftwechsel des Klägers befindet als Kopie im Besitz des Autors.

bürgergesetz (1935).<sup>1535</sup> Andere Gesetze, wie etwa das Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade von 1939 galten dagegen weiter fort und wurden nur allmählich in bundesdeutsches bzw. ostdeutsches Recht umgewandelt.<sup>1536</sup>

Die Promotionsverfahren liefen übrigens in der Zeit von April 1945 (Einmarsch der US-Truppen in Leipzig) bis zum Februar 1946 (offizielle Wiedereröffnung der Universität) fast nahtlos weiter. Ebenso führten die von US-Truppen nach Weilburg /Lahn deportierten Wissenschaftler dort weiterhin Promotions- und Habilitationsverfahren durch.<sup>1537</sup>

Die Satzungen der Fakultäten wurden nach der Wiedereinstellung einer arbeitsfähigen Landesregierung, auf deren Aufforderung hin, von den diskriminierenden Elementen der NS-Politik befreit.<sup>1538</sup> In den neu gegründeten Fakultäten wurden bereits seit 1946 neue Promotionsordnungen geschaffen, während die Umarbeitung in den bestehenden Fakultäten sich noch bis zum Jahr 1950 hinzog.<sup>1539</sup>

---

<sup>1535</sup> Amtsblatt Kontrollrat Nr. 1, 29.10.1945, S. 6.

<sup>1536</sup> Nach 1945 fielen die westlichen Universitäten wieder ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese erließen eigene Satzungen für ihre Hochschulen – die sich, wenigstens im Falle von Hessen, an dem früheren Reichsrecht orientierten. Auf der aktuellen Website der hessischen Staatsregierung kann man das Reichsgesetz über die Führung akademischer Grade vom 7.6.1939, mit den Anpassungen von 1974 und 1986, online abrufen: [http://www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetze/17\\_Orden/17-15-GradeG/GradeG.htm](http://www.hessenrecht.hessen.de/gvbl/gesetze/17_Orden/17-15-GradeG/GradeG.htm). Besonders § 4 betrifft die Aberkennung akademischer Grade. Dieser wurde in Hessen in Abs. 3 und 4 i. d. F. des Art. 1 des ÄndGes. vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253) entschärft.;

In der DDR existierten eine Zeitlang Landesverwaltungen und die Berliner Zentralverwaltung nebeneinander. Nach der Auflösung der Länder wurde am 6. September 1956 die Verordnung über die Verleihung akademischer Grade (GBl. I S. 745) erlassen, die das alte Reichsgesetz ablöste. Dort heißt es wiederum, dass ein verliehener Titel entzogen werden kann, „... wenn sich herausstellt, dass der Inhaber durch sein späteres Verhalten sich der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat, insbesondere wenn ihm das Wahlrecht entzogen wurde.“ In Verbindung mit dem Passgesetz von 1954 und nach dessen Verschärfung im Jahre 1957 wurde nun das Depromotionsrecht erneut gegen Flüchtlinge, diesmal „Republikflüchtlinge“, ausgeübt. Eine neue Verordnung folgte im Jahre 1968 (Verordnung über die akademischen Grade vom 6. November 1968), mit der der neue Titel eines „Doktors der Wissenschaften“ (Dr. sc.) geschaffen wurde.;

In Sachsen gilt seit 1993 das Sächsische Hochschulgesetz, das in seiner letzten Fassung vom 5.5.2004 die Verleihung akademischer Grade regelt. Ein Depromotionsrecht der Fakultäten wird dabei vom sächsischen Gesetzgeber nicht explizit erwähnt, in den Promotionsordnungen aller 14 Fakultäten in Leipzig sind jedoch dafür Paragraphen enthalten.

<sup>1537</sup> UAL, Phil.Fak. A1/13 :04: Band 2.

<sup>1538</sup> UAL, Phil.Fak. C5/51 :18 Band 2, Bl. 6: Promotionsanträge von ehemaligen Parteimitgliedern der NSDAP mussten seit April 1946 jeweils besonders an die Landesregierung gemeldet werden.

<sup>1539</sup> UAL, R 358 Band 1 „Promotionsordnung, Promotionsrecht“; In der Philosophischen Fakultät wurden bereits seit 1946 im Auftrag der Zentralverwaltung für Volksbildung Änderungen in den Promotionsordnungen vorgenommen (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 7). Dabei erregten viele der neuen Berliner Weisungen Unwillen in der Fakultät: „lebhaftes Diskussion“ erzeugte z.B. der Vorschlag, die Promotion an ein vorheriges Staatsexamen zu binden (UAL, Phil.Fak. A3/30 :11, Bl. 347, Fakultätssitzung vom 27.11.1946).; Die 1948 erfolgte Diskussion über die Rückkehr zu der alten lateinischen Urkundenform ging in einer knappen Abstimmung zugunsten der deutschen Diplomform aus (UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 84).; Erst 1955 wurde die förmliche Benennung „Karl-Marx-Universität“ in das Doktorergelöbnis der Philosophischen Fakultät aufgenommen (UAL, Phil.Fak. C5/51 :01, unfoliiert, letztes Blatt).; Im Jahre 1950 ersuchten die Medizinische und die Philosophische Fakultät die Promotionsgebühren in einem eigenen Fonds innerhalb der Fakultäten verwalten dürfen und die „Nazi-Regelung“ von 1935 abzuschaffen, das wurde jedoch von der Landesregierung entschieden abgelehnt (UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 216).

Dabei traten erhebliche Veränderungen im Promotionswesen ein, die sich vor allem aus der Rekrutierung neuer Eliten im Sozialismus und mit der gezielten Ausfilterung „nichtbürgerlicher“ Studienbewerber ergaben. Promovenden gelangten nach 1950, als so genannte Aspiranten, meist in den Besitz eines Stipendiums, das sie häufig finanziell besser stellte als die an den Fakultäten fest besoldeten Assistenten.<sup>1540</sup> Später wurden diese Aspiranten in Doktorandenseminaren zusammengefasst und dabei politisch geschult.<sup>1541</sup> Eine politische Ausrichtung vergebener Dissertationsthemen sollte auf diesem Wege erreicht werden – zumindest eine ideologische Einleitung zur Dissertation oder die Verwendung von Zitaten der „Klassiker des Marxismus-Leninismus“ ist seit den 1970er Jahren allgemein gebräuchlich geworden.

Im Jahre 1968 wurden im Rahmen der III. Hochschulreform die Promotionsverfahren von den Fakultäten auf den Wissenschaftlichen Rat der Karl-Marx-Universität Leipzig übertragen.<sup>1542</sup>

Die Fakultäten selbst wurden in Sektionen überführt, die das Promotionsrecht weitgehend nach den alten Einteilungen<sup>1543</sup> und mit der alten Verfahrensweise<sup>1544</sup> fortführten (die Hauptpromotionsrichtungen blieben der Dr. theol., Dr. jur., Dr. med., Dr. phil. und der Dr. rer. nat.). Neu eingeführt wurde im Jahre 1970 der Titel des Dr. sc., der dem bisherigen Dr. habil. entsprach.<sup>1545</sup> Bei der Neustrukturierung der Universität Leipzig nach 1990 ergab sich zur Überraschung der neuen Universitätsleitung, dass die tradierten Fakultäten formell niemals aufgelöst worden waren.

---

<sup>1540</sup> UAL, R 366 Band 1 „wiss. Nachwuchs: Assistenten, Hilfsassistenten, Aspiranten“; Bis zum Ende der DDR wurden übrigens noch Promotionsgebühren in Höhe von 200 Mark erhoben. Befreit davon waren nur Forschungsstudenten und Aspiranten, die das Verfahren in der „geplanten Qualifizierungszeit“ abschlossen. (Gesetzblatt der DDR, Teil I, Nr. 17, 22.8.1988 „Anordnung über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Promotionsordnung A“, §4, auch Promotionsrecht in der DDR). Endgültig abgeschafft wurden die Promotionsgebühren in Leipzig erst mit dem Inkrafttreten des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25.6.1991. Mit der Neubildung der Fakultäten an der Universität Leipzig im Januar/Februar 1994 führten diese dann neue Promotionsordnungen ein, in denen seither Promotionsgebühren nicht mehr vorgeesehen sind.

<sup>1541</sup> UAL, R 368 „Doktorandenseminar (marx.-leninist. Assistentenschulung)“.

<sup>1542</sup> UAL, R 380 Band 1 „III. Hochschulreform - Wissenschaftlicher Rat: Gründung und Arbeit“.

<sup>1543</sup> Im Statut der Karl-Marx-Universität vom 5.5.1973 (S. 3 ff.) finden sich die Fakultäten nicht mehr erwähnt, vielmehr wird das Promotionsrecht an die Gesamtuniversität gebunden „§ 5 Recht zur Verleihung akademischer Grade Die Karl-Marx-Universität verleiht auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und im Rahmen der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen getroffenen Festlegungen folgende akademische Grade ...“ Aufgezählt werden dann die traditionellen Grade Dr. agr., Dr. jur., Dr. med., Dr. med. vet., Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol., Dr. theol. und die nach dem Kriegsende neu geschaffenen Grade des Dr. paed. und des Dr. oec.

<sup>1544</sup> UAL, ZM 11813 Wissenschaftlicher Rat, Doktorjubiläen, Bl. 1 und 3: Aus politischen Gründen endete dagegen 1969 die bisherige Verfahrensweise bei goldenen Doktorjubiläen. Es wurden keine erneuerten Doktorurkunden mehr ausgestellt, weil viele der Promovenden inzwischen BRD-Bürger waren und dadurch Grenzen zwischen „... Würdigkeit oder Unwürdigkeit einzelner Personen nicht zu ziehen sind.“

<sup>1545</sup> Die entsprechenden Titel-Umschreibungen wurden jeweils ab 1968 (Dr. habil. zum Dr. sc.) bzw. nach 1990 reichlich vorgenommen (Dr. sc. zum Dr. habil.). UAL, R 553 Band 1 „Wissenschaftlicher Rat“.

Ein Bewusstsein über das im Auftrage des Staates verübte Unrecht an den eigenen Absolventen entwickelte sich nach 1945 an den Universitäten offensichtlich nur für kurze Zeit.<sup>1546</sup> Der erhebliche Umbruch im Lehrkörper durch den Krieg, die Entlassungen von nationalsozialistisch belasteten Lehrkräften nach 1945, die Rückkehr von Emigranten,<sup>1547</sup> der einsetzende Kalte Krieg und die politisch wie ökonomisch bedingte Abwanderung von Akademikern bewirkten eine hohe Personalfluktuation. Kurzzeitige Bemühungen zur Rehabilitierung Betroffener wurden, schon wegen des weitgehenden Fehlens von schriftlichen Unterlagen, nicht weiter verfolgt.<sup>1548</sup> Ein Jahrzehnt später wurde das Promotionsrecht bereits wieder als politisches Droh- und Druckmittel im Kampf gegen die „Republikflüchtlinge“ eingesetzt – ihnen konnte der Dokortitel wegen illegalen Verlassens der DDR entzogen werden.<sup>1549</sup> Mit der Schließung der Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1961 entfiel diese Funktion als politisches Diskriminierungsmittel weitgehend.<sup>1550</sup> Bereits im Vorfeld der Zulassung zu einem Universitätsstudium bzw. bei der Annahme eines neuen Promotionsverfahrens wurde nun schon auf entsprechende politische Bekenntnisse der Bewerber geachtet. Dennoch gab es

---

<sup>1546</sup> Nur einzelne Emigranten wandten sich direkt mit Bitte um Rehabilitierung an die Fakultät, soweit ihnen überhaupt bewusst war, dass sie ihren Dokortitel formell verloren hatten. (UAL, Phil.Fak.Prom. 778; UAL, Phil.Fak.Prom. 2809; UAL, Phil.Fak.Prom. 8978). Nachträgliche Aberkennungen von Doktorgraden wegen politischer Verstrickungen im Dritten Reich oder wegen Kriegsverbrechen im Zweiten Weltkrieg sind anscheinend nicht vorgenommen worden.

<sup>1547</sup> Die in den Akten und Archiven vergrabenen Unrechtstaten an den Promovenden im Dritten Reich gelangten wahrscheinlich gar erst nicht zu ihrer Kenntnis, ebenso wie die verbliebenen Hochschullehrer sicher kein besonderes Interesse an der Aufarbeitung dieser Art von Fakultätsgeschichte hatten.; Einige der Emigranten hatten selbst ihren Doktorgrad verloren – was aber ihre neue Professur nicht behinderte. Vermutlich waren ihnen persönlich die Depromotionen gar nicht bekannt geworden, da sie nur im Reichsanzeiger veröffentlicht, aber ihnen selbst nicht mitgeteilt worden waren. Zu den depromovierten Emigranten in Leipzig zählten u.a.: Hermann Budzislowski (1901-1978, Entzug des Tübinger Doktorgrades 1938, 1948 Prof. für Internationales Pressewesen in Leipzig) und Julius Lips (1895-1950; Entzug des Leipziger Doktorgrades 1938, 1948 Prof. für Völkerkunde in Leipzig und 1949 Rektor der Universität). In ihren Akten (UAL, PA 364 bzw. UAL, PA 205) findet sich kein Hinweis auf eine Rehabilitierung oder Wiederzuerkennung der aberkannten Doktorate.

<sup>1548</sup> Im Rektorat beschäftigte man sich beispielsweise 1947 mit der „Wiederzuerkennung des Doktorgrades“ (UAL, Rep. 1/8/288) und der „Überprüfung der während der Nazizeit vollzogenen Ehrenpromotionen und Promotionen“ (UAL, Rep. 1/3/133).; Offensichtlich kam es in der Nachkriegszeit zwischen 1946 und 1949 zu gezielten Aktenvernichtungen im Rektoratsarchiv. Etwa 10 Prozent der Akten und noch ausgerechnet jene, die sich mit politischen Ereignissen in der NS-Zeit beschäftigen, fehlen bei einer Inventur der Bestände um das Jahr 1950. Alle diese Akten sind nachweislich nicht im Luftkrieg zerstört worden, teilweise sind sie erst im Jahre 1944 neu angelegt worden.

<sup>1549</sup> UAL, R 361 Band 10, Bl. 1: Beschluss der Philosophischen Fakultät vom 16.4.1958 über Aberkennung des Dr., des Dr. habil. und der *venia legendi* sowie des Diplom- und Lehrerzeugnisses bei „Republikflüchtlingen“ wegen „unwürdigem Verhalten“. Vom Staatsekretariat für Hochschulwesen wurde dieser Beschluss am 7.1.1959 weitgehend eingeschränkt: staatliche Berufsabschlüsse wurden ausgenommen, Aberkennungen akademischer Grade waren nur nach „... gründlicher Prüfung ...“ und bei Aussicht auf die „... erzieherische Wirkung einer solchen Maßnahme auf die Angehörigen des wissenschaftlichen Nachwuchses ...“ zulässig (Bl. 2). Allerdings hatte die Fakultät schon vorher einige Verfahren durchgeführt.

<sup>1550</sup> Etwa 33 Verfahren werden nach 1950 zur Aberkennung von akademischen Graden an der Universität Leipzig durchgeführt. Die meisten Depromotionen werden als Strafe für das „illegale Verlassen der DDR“ ausgesprochen.

noch einige Depromotionsverfahren, wobei der spektakulärste Fall 1968 den Physiologen Adolf-Henning Frucht betraf.<sup>1551</sup>

Bereits im Juni 1990 entschuldigte sich der Rektor im Namen des akademischen Senats für in den letzten Jahrzehnten geschehenes Unrecht. Fast 10 Jahre später rehabilitierte die Universität Leipzig, im Juli 2001, nochmals die von den Depromotionen in der NS-Zeit Betroffenen und erklärte: „Das auch von den Organen der Universität Leipzig während des Naziregimes begangene Unrecht kann nicht ungeschehen gemacht werden. Dem akademischen Senat ist es ein Anliegen ausdrücklich festzustellen, dass die Willkürakte, insbesondere die Aberkennung von Doktorgraden und anderen akademischen Graden, die ausschließlich der Verfolgung aus politischen, rassenideologischen und Glaubensgründen dienten, mit grundlegenden Prinzipien eines Rechtsstaates nicht vereinbar und deshalb von Anfang an nichtig waren. Die Feststellung des Senats fußt auf der Überzeugung, dass in den erwähnten Fällen in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit und gegen die Menschenwürde verstoßen wurde und in keinem dieser Fälle rechtsstaatliche Voraussetzungen für die ergriffene Maßnahme vorlagen. Der akademische Senat fordert die Fakultäten auf, den Doktorgrad in einer Urkunde zu erneuern, wenn Betroffene oder deren Angehörige das wünschen.“<sup>1552</sup>

## 6.2 Das gegenwärtige Promotionsrecht als Teil der demokratischen Verfassung in der Bundesrepublik Deutschland

Auch in der Gegenwart, im demokratisch verfassten Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland, führt das akademische Promotionswesen in der Öffentlichkeit immer wieder zu Diskussionen über das Verhältnis von Staat und Universität. Dazu gehören Themen wie der Bologna-Prozess,<sup>1553</sup> die Verleihung von Ehrendoktorwürden an Politiker,<sup>1554</sup> Fragen nach

<sup>1551</sup> Frucht (1913-1993) hatte im Jahre 1967 die Formel für einen neuartigen chemischen Kampfstoff an den CIA übergeben, um einem drohenden Krieg entgegenzuwirken. Daraufhin wurde er wegen Spionage für 10 Jahre in Bautzen inhaftiert und später in die Bundesrepublik entlassen. Im Rahmen des Strafverfahrens verlor er alle in der DDR erworbenen akademischen Grade.; Ein Mediziner verlor seinen Dokortitel und seine Habilitation, nachdem bekannt wurde, dass er Untersuchungen an zum Tode verurteilten Häftlingen im Dritten Reich vorgenommen hatte (UAL, PA 1232: Personalakte Siegfried Krefft). Dagegen wurde der „T4“-Arzt, Horst Schumann, der für massenhafte Tötungen von Geisteskranken in der Heilanstalt Pirna-Sonnenstein verantwortlich war und deswegen ab 1970 vor Gericht stand (aber bald als verhandlungsunfähig galt) in Leipzig nie depromoviert (Schilter, S. 182 ff.). Eine Promotions- oder Personalakte über Schumann ist im UAL nicht vorhanden.

<sup>1552</sup> Pressemeldung der Universität Leipzig vom 15.07.2001.

<sup>1553</sup> „29 europäische Bildungsminister manifestierten in der Bologna-Deklaration ihre Absicht, in allen EU-Ländern ein System leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse und ein zweistufiges System von Studienabschlüssen (undergraduate/graduate) zu schaffen, ein Leistungspunktesystem (nach dem ECTS-Modell) einzuführen, die Mobilität durch Beseitigung von Mobilitätshemmnissen und die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung sowie die europäische Dimension in der Hochschulausbildung zu fördern.“ Das Zitat findet sich auf der Website des Bundesministerium für Bildung und Forschung zum Stichwort Hoch-

der Ethik wissenschaftlichen Methoden und über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. Die Frage nach einem Ehrenkodex für promovierte Akademiker kulminierte in letzter Zeit im Fälschungsskandal um den „Super-Forscher Jan Hendrik Schön, Physiker und Nobelpreis-Kandidat“,<sup>1555</sup> der seinen Arbeitgeber in den USA bei 16 von 24 Verdachtsfällen mit gefälschten Messergebnissen betrogen hatte. Als diese Informationen publik wurden, setzte die Universität Konstanz eine Prüfungskommission ein, die die Ergebnisse von Schöns Promotionsarbeit aus dem Jahre 1997 nachprüfen sollte. Obwohl er damals korrekt gearbeitet hatte, wurde ihm dennoch im Jahre 2004 von der Universität Konstanz der Dokortitel entzogen und die Promotionsurkunde zurückverlangt.<sup>1556</sup> Nicht weniger öffentlichkeitswirksam verlief das Verfahren um die Verleihung eines Dokortitels für Soziologie an der Sorbonne im Jahre 2001, der an die TV-Astrologin Elizabeth Tessier vergeben wurde. Sie selbst berichtet über ihre Studien an der Sorbonne und die Verleihung des Dokortitel: „... Dies allerdings

---

schulreform und Bologna-Prozeß, online unter <http://www.bmbf.de/de/3336.php>; Gegner dieses Prozesses (vgl. Edel) beklagen einen „Etikettenschwindel“ für vorhandene Studiengänge, die nur neuen Bezeichnungen erhielten, ebenso wie eine mangelnde wissenschaftlicher Kompetenz durch Verkürzung der Studiengänge. Auch in Frankreich regt sich Protest dagegen, dort allerdings gegen die zu starke „Autonomisierung“ der Studiengänge und gegen eine „Aufweichung“ zentraler staatlicher Bildungsvorgaben, vgl. dazu Schriewer, S. 461 ff., der zugleich eine gute Übersicht über die Entwicklung des Bologna-Prozesses bietet.

<sup>1554</sup> Einen Überblick über die Pressekommentare zur geplanten Ehrenpromotion des russischen Präsidenten Wladimir Putin in Hamburg (2004) findet sich auf der Website der Universität Hamburg, Pressespiegel der Universität Hamburg vom 09.08.2004 bis 15.08.2004 – 33. Woche, [http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/pr/2/21/ps/2004/33\\_04.html](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/pr/2/21/ps/2004/33_04.html); Um die Verleihung der Göttinger Ehrendoktorwürde an früheren Bundeskanzler Gerhard Schröder (noch während seiner Amtszeit) entwickelte sich ebenfalls eine öffentliche Aufmerksamkeit, auch wenn die Ehrung des studierten Juristen durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ohne Probleme verlaufen ist. Siegmund Groeneveld (Prof. für Agrarwissenschaften in Göttingen) schickte darauf seine Göttinger Doktorurkunde aus Protest zurück und verzichtete auf die Führung des Göttinger Doktorgrades. (Neues Deutschland, vom 18/19.6.2005) Die FAZ (15.6.2005, Update) berichtet über die Verleihung lakonisch „Warum auch nicht? Gunst gegen Gunst.“; Schröder ist nicht der erste Bundeskanzler, der noch zu Amtszeiten eine deutsche Ehrendoktorwürde erhielt: Konrad Adenauer erhielt im Regierungsjahr 1956 von der Universität Köln seinen fünften Ehrendoktor.

<sup>1555</sup> Die Welt, 12.06.2004.

<sup>1556</sup> Universität Konstanz, Pressemitteilung Nr. 85 vom 11.06.2004 „Universität Konstanz entzieht Jan Hendrik Schön den Dokortitel - Die Universität Konstanz entzieht Jan Hendrik Schön den Dokortitel und fordert ihn auf, seine Promotionsurkunde, die er 1998 verliehen bekommen hat, an das Zentrale Prüfungsamt der Universität zurückzugeben. Das wissenschaftliche Fehlverhalten, das der junge Physiker zwar nicht im direkten Zusammenhang mit seiner Promotion, jedoch bei seinen späteren Arbeiten an den Tag gelegt hat, ist der Grund für die Entscheidung des Promotionsausschusses des Fachbereichs Physik. Grundlage für die Entscheidung ist Paragraph 55 c des Universitätsgesetzes des Landes Baden-Württemberg. Hier ist festgelegt, dass der Dokortitel entzogen werden kann, wenn sich ‚der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.‘ Den Begriff ‚unwürdig‘ versteht der Promotionsausschuss wissenschaftsbezogen. Über die Entziehung entscheidet laut Gesetz die Hochschule, die den Titel verliehen hat. ‚Der Fall Schön ist der größte Fälschungsskandal in der Physik der letzten 50 Jahre. Publikationen über Halbleiterbauelemente aus organischen Materialien und zur Supraleitung galten in der Fachwelt als spektakulär. Ein Wissenschaftler, der wie Schön Daten manipuliert, sie im falschen Zusammenhang präsentiert sowie künstlich erzeugt, ist unwürdig einen Dokortitel zu tragen. Gerade durch solch einen Titel wird die besondere Forschungsqualifikation eines Wissenschaftlers gewürdigt. Jan Hendrik Schön hat die Glaubwürdigkeit von Wissenschaft in der Öffentlichkeit stark beschädigt. Forschungsfreiheit darf nicht als Spielwiese für Betrug und Manipulation missbraucht werden‘, erklärt der Fachbereichssprecher Physik und Vorsitzende des Promotionsausschusses, Prof. Dr. Wolfgang Dieterich.“ Das Zitat findet sich auf der Website der Universität Konstanz, Pressemitteilungen zum Fall Schön, online unter <http://www.uni-konstanz.de/struktur/service/presse/mittshow.php?nr=85&jj=2004>.

löste - völlig unerwartet! - einen wahren Sturm in den Medien aus, und eine Gruppe von fanatischen Wissenschaftlern wollte sogar durchsetzen, dass meine Doktorarbeit von einer neuen Jury geprüft werden sollte. Ein einzigartiges Vorgehen, da es völlig unakademisch ist, die Entscheidung einer Jury zu diskutieren. Umso mehr, da es sich bei den Kritikern nicht einmal um Soziologen handelte, sondern um Astro-Physiker, Philosophen u.a.!"<sup>1557</sup> Doch selbst die mediale Entrüstung und die Proteste französischer Wissenschaftler konnten der langjährigen „astrologischen Beraterin“ von Staatspräsident Mitterrand nichts anhaben, eher brachten die Querelen der Astrologin nur willkommene Publicity.<sup>1558</sup>

Einer der letzten Versuche, eine rechtlich zulässige Abgrenzung zwischen dem akademischen Selbstverwaltungsrecht in Promotionsfragen und dem Aufsichts- und Eingriffsrecht des Staates zu definieren, erwuchs aus einem Rechtsstreit der Berliner Universitäten gegen den dortigen Senat. Dieser wurde mit einer verfassungsrichterlichen Entscheidung zum Verhältnis von Staat und universitärer Selbstverwaltung (idealerweise für diese Untersuchung auch zum akademischen Promotionswesen) durch ein 34seitigen Urteil des Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin vom 1.11.2004 entschieden.<sup>1559</sup> Die drei Berliner Universitäten (Humboldt-Universität, Freie Universität und Technische Universität) hatten vor dem Verfassungsgerichtshof gegen Änderungen<sup>1560</sup> im Promotionsrecht durch den Landesgesetzgeber geklagt. Vom Berliner Senat waren die Universitäten verpflichtet worden, beim Verfahren zur Eignungsfeststellung von Fachhochschulabsolventen für die Teilnahme am Promotionsverfahren die Fachhochschulen des Landes einvernehmlich zu beteiligen, die Disputation wurde als ausschließliche mündliche Promotionsleistung zur Verteidigung der Dissertation bestimmt und die Bewertung der Dissertation sollte von mindestens einem Gutachter, der nicht der entsprechenden wissenschaftlichen Hochschule angehört, erfolgen.

Neben der juristischen Klärung der Rechtslage sah sich das Gericht veranlasst, Leitsätze für seine Entscheidung mitzuteilen. Darin spiegeln sich, für rechtstheoretische Laien gut verständlich, die Auffassungen der Richter zum Verhältnis von Staat und selbstverfasster Wissenschaftsorganisation wider. In dem Urteil heißt es zunächst allgemein, dass die „Verfassung

<sup>1557</sup> Das Zitat findet sich auf der privaten Website von Elizabeth Tessier, bei den biographischen Angaben, online unter: <http://www.eteissier.com/suitede.asp>.

<sup>1558</sup> Dass akademische Titel gut fürs Geschäftsleben sind, belegen zahlreiche Presseartikel über Betrug bei Bewerbungen, über Titelhandel (bei dem immense Summen gezahlt werden). Besonders ausführlich wurde in der Presse in letzter Zeit die Verleihung einer Honorarprofessur für Josef Ackermann (Chef der Deutschen Bank) durch die Universität Frankfurt im Februar 2005 behandelt. Eine erfolgreiche Geschäftsfrau und Titelsammlerin ist auch die Harry-Potter-Autorin Joanne K. Rowling, die bereits über fünf englische Ehrendokortitel verfügt (Die Welt, 7.7.2005).

<sup>1559</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03.

<sup>1560</sup> § 35 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung von Art. I Nr. 7 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003.

von Berlin (VvB) ... ein Recht der wissenschaftlichen Hochschulen auf Selbstverwaltung in dem auf Wissenschaft, Forschung und Lehre unmittelbar bezogenen Bereich ...“ begründet, somit kommen staatliche Eingriffe (gesetzgeberische Einschränkungen) „... im Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit ... nur zum Schutz kollidierender verfassungsmäßiger Güter in Betracht.“<sup>1561</sup> Die Richter stellten weiterhin fest, dass insbesondere Eingriffe des Gesetzgebers in die Selbstverwaltung der Universitäten unzulässig sind, wenn es um Promotionsvoraussetzungen sowie um das eigentliche Promotionsverfahren geht. Die Mitbeteiligung Dritter (Fachhochschulen) am Promotionsverfahren widerspricht dem ebenso wie die ausschließliche Beschränkung der mündlichen Promotionsleistung auf die Disputation oder die zwingende Teilnahme eines externen Gutachters zur Objektivitätssicherung. Dagegen berühren die Rahmenergänzungen des Gesetzgebers, was die Hinzuziehung von Fachhochschulprofessoren als Gutachter betrifft oder soweit sie sich Art und Sprache der schriftlichen Dissertation beziehen, nicht den Kern der Selbstverwaltung, da „ ... den Universitäten lediglich eine Ermächtigung eingeräumt wird, derartiges in ihren Promotionsordnungen zu regeln ...“ oder auch nicht.<sup>1562</sup> Im Gegensatz dazu sieht das Urteil einen berechtigten Eingriff des Staates in die Promotionsordnungen als gegeben an, wenn er „ ... die Universitäten darauf beschränkt, die Ehrendoktorwürde wegen wissenschaftlicher Verdienste zu verleihen.“<sup>1563</sup>

Das Urteil ist eine schwierige Gratwanderung, denn das Promotionswesen sehen die Richter als schützenswerten Kernbereich der universitären Selbstverwaltung. Folgt man den Intentionen des Urteils, so gibt es keine generelle Berechtigung des Gesetzgebers, in diesem geschützten Raum zu agieren. Aber die Richter sehen es als zulässig an, dass der Gesetzgeber den Rahmen dieses Schutzbereiches verändern darf. Selbst wenn die Richter jeden Eingriff mit einer richterlichen Einzelentscheidung abwägen, so bleibt der generelle Fakt doch bestehen: wenn der Staat den Rahmen der universitären Selbstverwaltung erweitern kann, so wird er ihn vice versa einengen dürfen.

Dabei folgten die Richter weithin noch der Rechtsauffassung der klagenden Universitäten: „Gerade wegen der traditionellen Bedeutung der Promotion im akademischen Betrieb werde das Promotionsrecht als unentbehrliches organisatorisches Merkmal einer wissenschaftlichen Hochschule angesehen, das diese von anderen Lehranstalten maßgeblich unterscheidet. Der Staat könne das Promotionsrecht nur an wissenschaftliche Einrichtungen verleihen, aber nicht selbst ausüben. Das Promotionsrecht werde deshalb mit der Verleihung durch den Staat zum

---

<sup>1561</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, Leitsätze.

<sup>1562</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, Leitsätze.

<sup>1563</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, Leitsätze.



eigenen Recht der wissenschaftlichen Hochschule und gehöre nicht etwa nur zum übertragenen staatlichen Aufgabenkreis, sondern zum Kernbestandteil universitärer Autonomie. Zwar sei der Bereich universitärer Autonomie der staatlichen Einwirkung nicht schlechthin entzogen. Insbesondere sei die staatliche Einwirkung umso berechtigter, je mehr es um die universitäre Ausbildung als Zugangsvoraussetzung zu akademischen Berufen gehe. Umgekehrt habe der staatliche Einfluß um so mehr zurückzutreten, je geringer die Bedeutung einer Materie für die Berufswahl und je mehr eine Angelegenheit nach rein wissenschaftlichen Kriterien zu beurteilen sei. Im Vergleich zu allen anderen Hochschulprüfungen sei die Promotion diejenige mit der geringsten Relevanz für die Berufswahl. Andererseits sei sie die Hochschulprüfung (mit Ausnahme der Habilitation) mit dem engsten Bezug zu Forschung und Lehre. Deswegen seien die staatlichen Mitwirkungsrechte hier in besonderem Maße zugunsten wissenschaftlicher Autonomie eingeschränkt.“<sup>1564</sup>

Im Ergebnis lotet dieser Richterspruch die schwierige Grenzlage der Beziehungen zwischen Staat und Universität zwar weit aus, bis hin zu Einzelfragen, aber er erklärt den schützenswerten Kernbereich der Selbstverwaltung für einen zum staatlichen Rechtsmonopol gehörenden Gesetzesbereich, der grundsätzlich dem Gebiet des öffentlichen Rechtes unterliegt. Die Abwägung in den strittigen Einzelfragen führte so aus verfassungsrechtlicher Sicht zu einem Überwiegen der universitären Regelungskompetenz. Generell halten die Richter fest: „Die verfassungsrechtlich begründete primäre Regelungsbefugnis der Universitäten untersagt es dem Gesetzgeber dennoch nicht schlechthin, im Kernbereich derjenigen Angelegenheiten, die als ‚wissenschaftsrelevant‘ angesehen werden müssen, d.h. die Forschung und Lehre unmittelbar berühren (BVerfGE 35, 79 <123>), das Selbstverwaltungsrecht der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der mit-umfaßten Satzungsautonomie einzuschränken.“<sup>1565</sup> Dieser Satz läuft letztendlich auf einen Pyrrhussieg der Universitäten im Rechtsstreit mit dem Staat hinaus, denn wie das Gericht hier meint, darf der Staat nicht die gesetzten Regeln brechen – aber natürlich kann er sie ändern. Letztendlich wäre nach Meinung der Richter dieses Universitätsprivileg im bürgerlichen Recht begründet und fände seinen Schutz nur durch die Rückführung auf die in der Verfassung garantierten Freiheitsrechte. Eine Kollision von Rechtskreisen ist unterhalb dieser Verfassungsebene möglich, besonders bei der im Auftrage des Staates ausgeübten Berufsausbildung. „Diese staatlichen Kompetenzen in der Berufsbildung finden aber wiederum ihre Grenze in der Wissenschaftsfreiheit. Beide Rechtskreise be-

<sup>1564</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 8. Begründung der Verfassungsbeschwerde durch die drei Universitäten.

<sup>1565</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 16.

dürfen der Harmonisierung bzw. des gegenseitigen Ausgleichs ...“<sup>1566</sup> - die Richter legen demnach die Wahlfreiheit für die wissenschaftlichen Prüfungsleistungen (Disputation bzw. Rigorosum) und die Wahlfreiheit für die Prüfer ausschließlich in das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten. Da die vom Landesgesetzgeber geforderten Ergänzungen (kumulative Promotionsleistung,<sup>1567</sup> Anerkennung von Arbeiten in Fremdsprachen, Hinzuziehung von Fachhochschulprofessoren) aus Sicht der Richter lediglich „Erweiterungen“ vorsehen, wären sie noch verfassungskonform auslegbar.<sup>1568</sup> In Bezug auf die Ehrenpromotionen weichen die Richter aus, die Bindung der Ehrenpromotion an besondere wissenschaftliche Leistungen verengt den Spielraum der Universitäten erheblich. Eine solche Kompetenzbescheidung entmündigt die Universitäten, ohne ihnen andererseits tatsächlichen Schutz vor politischen Eingriffen in dieses Ernennungsrecht zu bieten. Warum die Richter eine solche Beschränkung des Auswahlkriteriums für Ehrenpromotionen als zulässig erachten, um nur wenige Sätze später den Wissenschaftsbegriff so sehr zu erweitern, dass er nicht mehr fassbar ist, bleibt offen.<sup>1569</sup> Die Realität führt diese „Vorsichtsmaßnahme“ sogleich ad absurdum – wie die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten Ehrenpromotionen von Bundeskanzler Schröder im Juni 2005 oder die 2004 in Hamburg geplante Ehrenpromotion von Russlands Präsident Putin belegen. Unstrittig haben die Leipziger Ehrenpromotionen von Carlo A. Ciampi (Staatspräsident der Republik Italien, 06.07.2000), Hans-Dietrich Genscher (Bundesminister a. D., 06.05.2003) und Ricardo Lagos (Präsident der Republik Chile, 25.1.2005) eher einen politischen als einen wissenschaftlichen Kontext.<sup>1570</sup>

<sup>1566</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerFGH 210/03, S. 26.

<sup>1567</sup> Wenigstens an der Medizinischen Fakultät in Berlin hat sich inzwischen ein Meinungswandel vollzogen: Die kumulative Promotion wird in Pressemeldungen als herausragende Verbesserung gepriesen. Vgl. dazu Pressemeldung der Humboldt-Universität 20/2003 und den Bericht „An der Charite wird kumulativ promoviert“, Ärzte-Zeitung extra, Neue Bundesländer und Berlin, Mittwoch 18.6.2003.

<sup>1568</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerFGH 210/03, S. 32. „Sie kann verfassungskonform dahin ausgelegt werden, daß den Universitäten lediglich eine – nicht zwingend umzusetzende bzw. der Gestaltung zugängliche und Auswahlmöglichkeiten zulassende – Ermächtigung eingeräumt wird, derartiges in ihren Promotionsordnungen zu regeln. Der Wortlaut der Norm ist insoweit offen und läßt diese Auslegung zu.“

<sup>1569</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerFGH 210/03, S. 31. „Angesichts des weiten Wissenschaftsbegriffs, unter den – wie ausgeführt- alles fällt, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist.“ Dieses Zitat ist eine erhebliche Verkürzung des juristisch gefassten Wissenschaftsbegriffes wie er etwa von Rudolf Smend verwendet wurde (siehe Fußnote weiter oben, zu Holstein).

<sup>1570</sup> Auch im Bundeskabinett, vom Januar 2005, würde diese Begriffs-Einengung wohl auf Unverständnis stoßen. Gut ein Drittel der Bundesminister (5 von 14) besitzt bereits ein, zumeist vor kurzem verliehenes, Ehrendoktorat: Bundeskanzler Gerhard Schröder (2002 Shanghai/China, 2003 Petersburg/Russland, 2005 Istanbul /Türkei, 2005 Göttingen/Deutschland); Außenminister und Vizekanzler Joschka Fischer (2002 Haifa, Israel); Bundesminister des Innern Otto Schily (2002 Hermannstadt /Rumänien); Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Wolfgang Clement (2004 RUB Bochum/Deutschland); Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Manfred Stolpe (1989 Greifswald/Deutschland, 1991 Zürich/Schweiz, 2001 Dokkyo-Universität/Japan).; Die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtet in ihrer Ausgabe vom 23.04.2005, Nr. 94, Seite 63 über die „Doktorhüte im Bundestag“, demnach besitzen 98 der 612 Bundestagsabgeordneten einen Dokortitel. Der „Promotionsberater“ Dr.

Interessant für die abschließende Betrachtung ist einer der ersten Sätze aus dem Urteil: „Zum Kernbereich akademischer Selbstverwaltung gehört auch – als eines der bedeutendsten Privilegien – das den Universitäten durch den Staat verliehene Promotionsrecht.“<sup>1571</sup> Hier werden schon bei der Eröffnung des Urteils zwei Rechtskonzepte vermischt, die historisch nie nebeneinander existierten: akademische Privilegien und staatlich garantierte Rechte.

Die Suche nach normativen Regelungen, die zwischen der akademischen Selbstverwaltung und den komplexen bürgerlichen Gesetzessammlungen Grenzen ziehen, ist mit diesem Urteil des Jahres 2004 immer noch nicht abgeschlossen – und wird vermutlich niemals enden. Womit die Frage nach dem „gegenseitigen Vertrauen“ zwischen Staat und Universität, die sich beide über eigene geschichtliche Entwicklungen definieren, eine hochaktuelle Bedeutung zurückerlangt. Beide Seiten müssen in ihren Aufgaben und Zielen aufeinander Rücksichten nehmen und nur im Verständnis füreinander lassen sich zukunftsfähige Entwicklungswege beschreiten.

---

Frank Grätz, aus dem privatwirtschaftlichen „Institut für Wissenschaftsberatung Dr. Frank Grätz und Dr. Martin Drees GmbH“ wird dort mit einer Bemerkung über die Promotionsinteressen der Politiker zitiert: „Der Dokortitel steht beim Wähler für Fleiß, Ehrgeiz und fachliche Kompetenz.“; Diese Einschätzung veranlasste wohl auch Bundesminister Jürgen Trittin (der über keinen Dokortitel verfügt) in einem Werbespot über das Dosenpfand im Jahre 2003 als „Doktor Trittin“ zu firmieren. Das brachte ihm eine Strafanzeige wegen Titelmissbrauchs ein, die allerdings von der Berliner Staatsanwaltschaft abgewiesen wurde. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 25.7.2005, Seite 8 Leserbrief.

<sup>1571</sup> Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil VerfGH 210/03, S. 1.